

SATZUNG

**Verband Wehrtechnik
Mecklenburg-Vorpommern e.V.**

SATZUNG

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verband Wehrtechnik Mecklenburg-Vorpommern“.

Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name:

„Verband Wehrtechnik Mecklenburg-Vorpommern e.V.“

Er hat seinen Sitz in Groß Miltzow.

§2

Zeitdauer

Die Dauer des Verbandes ist unbestimmt. Sein Bestand wird durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder nicht berührt.

§3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Zweck und Aufgabe

- (1) Zweck des Verbandes ist die Bündelung und Förderung aller gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder im Bereich Wehr- und Sicherheitstechnik.
Der Verband will neben der beschäftigungspolitischen und technologischen Relevanz auch die sicherheitspolitische Notwendigkeit angemessener wehr- und sicherheitstechnischer Kapazitäten in Mecklenburg-Vorpommern offensiv gegenüber der Politik, der Gesellschaft und der Öffentlichkeit vermitteln bzw. vertreten.
- (2) Der Verband verfolgt darüber hinaus folgende Ziele:
 - a) Vertiefung des Verständnisses für wehrtechnische und wehrwirtschaftliche Fragen sowie konsequentes Eintreten für eine wettbewerbs- und leistungsfähige wehr- und sicherheitstechnische Industriebasis in Mecklenburg-Vorpommern
 - b) Förderung des Verständnisses und Unterstützung der Bundeswehr in Politik und Öffentlichkeit zur Verbesserung und zum dauerhaften Erhalt der Einsatzfähigkeit der Bundeswehr
 - c) Der Verband soll Plattform und gemeinsames Forum für die Kommunikation, die Argumentation sowie die Herstellung und Pflege des Kontaktes zu relevanten landes- und bundespolitischen Institutionen und Stellen sowie Ministerien, der Bundeswehr und deren Vertretern sein.
- (3) Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verband verfolgt keine parteipolitischen Ziele.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Mitglied des Verbandes kann jede juristische Rechtsperson werden, die im Verbandsgebiet mit einem Unternehmen im Bereich Wehr- und Sicherheitstechnik tätig ist und/oder als unternehmensnahe Einrichtung/Institution entsprechende Dienstleistungen erbringt.
- (3) Natürliche Personen, die den Vereinszweck und seine Ziele unterstützen, können Fördermitglieder des Verbandes werden. Ebenso können juristische Rechtspersonen die Fördermitgliedschaft erwerben.
Fördermitglieder haben ein eingeschränktes Stimmrecht und sind nur zur Abstimmung über die Wahl des Vereinsvorstandes berechtigt.
- (4) Der Verband kann mit anderen Vereinigungen, die gleiche/ähnliche Zwecke verfolgen oder andere unternehmensbezogene Interessen bündeln, in Verbindung treten.

§ 6

Eintritt

- (1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, die die Anerkennung der Satzung einschließt, über deren Annahme der Vorstand durch Beschluss entscheidet.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) dauernde Einstellung des Geschäftsbetriebes,
 - b) Eröffnung der Insolvenz über das Vermögen des Mitgliedes,
 - c) Austritt,
 - d) Ausschluss
 - e) Tod.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur für den Schluss des Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres, also am 30. Juni d. J., durch eingeschriebenen Brief zugegangen sein.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es sich weigert, der Satzung oder ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen der Verbandsorgane Folge zu leisten oder wenn es sonst durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Verbandes schädigt.
Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Mitgliedsrechte und -pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Vertretung und die Leistungen des Verbandes in dem in der Satzung und den Beschlüssen der Verbandsorgane festgelegten Umfang in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Verbandes nach Kräften zu fördern und zu unterstützen.
- (3) Alle Mitglieder des Verbandes haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit diese nicht nach § 5 Abs. 3 eingeschränkt sind.
- (4) Die Mitglieder sollen Maßnahmen und Ereignisse aus ihrem Unternehmen sowie darüber hinausgehende Informationen, soweit sie den Verbandszweck berühren oder berühren könnten, mit dem Vorstand kommunizieren.

§ 9

Beitrag

- (1) Der Verband kann zur Bestreitung der Verbandskosten einen Jahresbeitrag erheben.
- (2) Die Beitragsfestsetzung in Höhe, Fälligkeit und Bezugsgröße erfolgt nach Satz (1) im Rahmen einer Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 10

Organe

- (1) Organe des Verbandes sind:
 - a) Vorstand
 - b) Mitgliederversammlung.

§ 11

Vorstand

- (1) Den Vorstand des Verbandes bilden der Vorsitzende und bis zu zwei weitere Personen. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Sofern eine Blockwahl stattgefunden hat, bestimmt der Vorstand den Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter bereitet die Sitzungen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung vor und leitet sie.
- (4) Der Vorstand kann mit Billigung der Mitgliederversammlung für besondere Aufgaben Ausschüsse bestellen und ihre Zusammensetzung regeln. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.
- (5) Vorstand im Sinne des BGB ist nur der Vorsitzende. Dem Verband gegenüber ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (6) Der Vorstand kann einer Person, die sich besondere Verdienste um die Belange des Verbandes erworben hat, nach Anhörung der Mitgliederversammlung die Bezeichnung „Ehrenmitglied“ verleihen.

- (7) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes kann ein Büro eingerichtet werden.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung können die Mitgliedschaftsrechte nur von Geschäftsinhabern (Alleininhaber oder persönlich haftende Gesellschafter), von gesetzlichen Vertretern oder Prokuristen wahrgenommen werden. Offene Handelsgesellschaften können durch einen vertretungsberechtigten Gesellschafter, juristische Personen durch ein Vorstandsmitglied vertreten werden, auch wenn die Vertretung sonst nur durch mehrere Personen gemeinschaftlich zu erfolgen hat. Das gleiche gilt für die Vertretung durch Prokuristen.
- (2) Jedes Mitglied nach § 5 Abs. 2 und 3 kann sich auf Grund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme, soweit dies nicht nach § 5 Abs. 3 eingeschränkt ist. In eigenen Angelegenheiten ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, im Fall einer Wahl entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- (4) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich, möglichst in der ersten Hälfte des laufenden Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den Vorsitzenden mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorsitzende bestimmt einen Protokollführer.
Der Mitgliederversammlung obliegt
1. die Entgegennahme und Bestätigung des Geschäftsberichtes sowie die Bestätigung des Haushaltsberichtes und des neuen Haushaltsplanes,
 2. die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 3. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes nach § 11 Abs. 1; eine Blockwahl des Vorstandes ist zulässig,
 4. die Beschlussfassung über die ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge sowie über die ihr nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten,
 5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 6. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.
- (5) In den unter 5. und 6. angeführten Fällen ist zur Beschlussfassung eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder und zur Beschlussfähigkeit der Versammlung die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln sämtlicher Mitglieder erforderlich. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine Versammlung erneut einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen. Beschlüsse, zu deren Zustandekommen die einfache Mehrheit der Stimmen nicht ausreicht, können nur unter den für ihr Zustandekommen bestimmten Voraussetzungen aufgehoben werden.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden einberufen werden. Sie müssen im Weiteren einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder die Einberufung unter Angabe einer bestimmten Tagesordnung beim Vorsitzenden schriftlich beantragt.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Tagesordnung angegebenen Gegenstände Beschlüsse fassen. Anträge von Mitgliedern zu anderen Gegenständen müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens eine Woche vorher, schriftlich und mit Begründung eingereicht werden.

Anträge außerhalb der Tagesordnung aus der Mitgliederversammlung selbst können nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmen zugelassen werden.

- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Geheimhaltung

- (1) Alle Verbandsmitglieder sind zur Geheimhaltung aller ausdrücklich als vertraulich bezeichneten oder ihrer Natur nach vertraulichen Tatsachen, Beschlüsse oder Schriftstücke verpflichtet, die ihnen im Rahmen der Verbandszugehörigkeit bekannt werden.

§ 14

Auflösung

- (1) Wird der Verband aufgelöst, so wickeln die bisherigen Organe die Geschäfte ab. Die Mitglieder haben etwa noch ausstehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband zu erfüllen.
- (2) Bei Auflösung des Verbandes verfügt die letzte Mitgliederversammlung über das Verbandsvermögen. Das Vermögen ist zunächst zur Begleichung der verbandlichen Schulden zu verwenden. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (3) Der Vorstand bestellt zwei Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren. Im Übrigen gelten für die Liquidation die gesetzlichen Vorschriften.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung in der vorstehenden Fassung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.11.2009 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Die Eintragung erfolgte am 10. März 2010.